

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf (FF EntschS)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013 und in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, berichtigt S. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012 und in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 4 SächsGemO und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) mit Stand vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. Jg. 2005 Bl.-Nr. 9 S. 29, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 27.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 2 der FF EntschS

§ 2 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf in den Funktionen als Wehrleiter, Stellvertretender Wehrleiter, Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, Atemschutzgerätewart und Ausbilder der Feuerwehr haben Anspruch auf Entschädigung.

§ 2

Änderung des § 3 der FF EntschS

§ 3 erhält folgende Ergänzung:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ausbilder der Feuerwehr beträgt 11,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.

§ 3

Änderung des § 4 der FF EntschS

Im § 4 wird Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr erfolgt quartalsweise oder nach Abschluss einer durchgeführten Ausbildung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Arnsdorf, den 29. Mai 2013

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.